

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 795

der Abgeordneten Dennis Hohloch (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/2044

Ergebnis der Erhebung der Lernausgangslage

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: In den ersten drei Wochen des laufenden Schuljahres wurde in den Fächern Deutsch, Mathematik, Erster Fremdsprache und den naturwissenschaftlichen Fächern die Lernausgangslage in allen Jahrgangsstufen erhoben, um auf Grundlage der Ergebnisse einen Überblick über die Tragweite der Lernrückstände zu erhalten. In der letzten Sitzung der Landeselternkonferenz wurde die Erhebung der Lernausgangslage ebenfalls thematisiert. Teilnehmern zufolge seien die Ergebnisse von Elternvertretern als „katastrophal“ beschrieben worden. Den Schulleitungen wurde mit MBS-Schreiben vom 31.07.2020 („Unterstützung der Schulen bei der curricularen Schwerpunktsetzung für das Schuljahr 2020/21“) aufgetragen, die Ergebnisse der Erhebung der Lernausgangslage zu sammeln und bis zum 11.09.2020 über ZENSOS Rückmeldung zu geben, ob die für die Doppeljahrgangsstufen/Jahrgangsstufe jeweils ausgewiesenen Bildungsziele erreicht werden könnten. Sollte dies nicht der Fall sein, könne zusätzlicher Unterstützungsbedarf angemeldet werden (Ausweitung der Schülerwochenstunden, zusätzliche Fachlehrkraft, Flexibilisierung der Kontingenzstundentafel, Organisation von Selbstlernangeboten in der gymnasialen Oberstufe sowie zusätzliche, ergänzende und freiwillige Lernangebote).

Vorbemerkung der Landesregierung: Als Grundlage der Analyse der Lernausgangslage wurden die bewährten Instrumente der individuellen Lernstandsanalyse (iLeA, iLeA plus) der Jahrgangsstufen 1, 3 und 5 sowie die Materialien der Lernausgangslage (LAL 7) der Jahrgangsstufe 7 und weitere durch das Landesinstitut für Schule und Medien entwickelte Materialien genutzt. Die Lehrkräfte haben sich damit in den ersten Wochen des Schuljahres einen Überblick über den Stand des Kompetenzerwerbs der Schülerinnen und Schüler verschafft, aus dem weitere Maßnahmen der Unterstützung und Förderung abgeleitet werden können.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welches Ergebnis hatte die Erhebung der Lernausgangslage in den Fächern Deutsch, Mathematik, Erste Fremdsprache sowie in den naturwissenschaftlichen Fächern? Bitte das landesweite Durchschnittsergebnis pro Fach angeben und zusätzlich nach Schulform, Schule, Jahrgangsstufe aufschlüsseln sowie nach Kreisen bzw. kreisfreien Städten unterteilen.

Eingegangen: 23.10.2020 / Ausgegeben: 28.10.2020

Zu Frage 1: Die Erhebung der Lernausgangslage und die Verarbeitung der individuellen Ergebnisse erfolgen gemäß den Bestimmungen der Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten in Schulen, Schulbehörden sowie nachgeordneten Einrichtungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) (Datenschutzverordnung Schulwesen - DSV) vom 15. August 2012 als ein innerschulischer Prozess. Die jeweilige Fachlehrkraft wertet die Erhebung der Lernausgangslage für jede Schülerin und jeden Schüler aus. Die Klassenlehrkraft informiert die Eltern in geeigneter Weise über die Ergebnisse der individuellen Auswertung der Lernausgangslagen und stimmt ggf. zusätzliche schulische und häusliche Fördermaßnahmen mit den Eltern ab.

Auf der dargestellten Grundlage wurden die individuellen Ergebnisse der Erfassung der Lernausgangslage durch das MBS nicht erhoben.

2. Welchen Unterstützungsbedarf (Ausweitung der Schülerwochenstunden, zusätzliche Fachlehrkraft, Flexibilisierung der Kontingentstundentafel, Organisation von Selbstlernangeboten in der gymnasialen Oberstufe, zusätzliche, ergänzende und freiwillige Lernangebote) haben die Schulen mehrheitlich angemeldet?

Zu Frage 2: Die große Mehrzahl der Schulen kann durch eigene Schwerpunktsetzung bei der Stundentafel und beim Personaleinsatz die Schülerinnen und Schüler so unterstützen, dass die Bildungsziele erreicht werden.

3. Wie viele Schulen haben sich jeweils
- für eine Ausweitung der Schülerwochenstunden;
 - für zusätzliche Lehrer;
 - für eine Flexibilisierung der Kontingentstundentafel;
 - für die Organisation von Selbstlernangeboten in der gymnasialen Oberstufe und/oder
 - für zusätzliche, ergänzende und freiwillige Lernangebote ausgesprochen?
- Bitte nach Schulformen und jeweiligem Unterstützungsangebot aufschlüsseln sowie in relativen und absoluten Zahlen angeben.

Zu Frage 3:

	Grund- schulen	Ober- schulen	Gesamtschulen		Gymnasien		Förder- schulen	OSZ (berufliche Gymnasien)
			Sek. I	GOST	Sek. I	GOST		
a) Ausweitung der SWS (z.B. Samstags- unterricht)	9	5	3	2	8	4	0	1
	2,3%	4,3%	11,1%	7,4%	10,4%	5,2%	0%	5,9%
b) zusätzliche Fachlehrkraft	32	11	3	2	8	3	1	1
	8,0%	9,6%	11,1%	7,4%	10,4%	3,9%	1,4%	5,9%
c) Flexibilisierung der Kontingentstundentafel	40	6	4	0	8	0	3	0
	10,0%	5,2%	14,9%	0%	10,4%	0%	4,1%	0%
d) Organisation von Selbstlernangeboten in der gymnasialen Ober- stufe	0	0	0	3	0	7	0	4
	0%	0%	0%	11,1%	0%	9,1%	0%	23,5%

e) zusätzliche, ergänzende und freiwillige Lernangebote	28	14	5	5	14	5	3	3
	7,0%	12,2%	18,5%	18,5%	18,2%	6,5%	4,1%	17,6%

(Datengrundlage: MBSJ-interne Erhebung)

4. Kann sichergestellt werden, dass der von den Schulen angemeldete Mehrbedarf an zusätzlichen Lehrern vollumfänglich aus dem aufgestockten Vertretungsbudget gedeckt werden kann und handelt es sich dabei ausschließlich um grundständig ausgebildete Lehrer oder können ebenso Lehramtsstudenten (z.B. über das MBSJ-MWFK-Programm „Studentische Lernassistenzen an Brandenburger Schulen“) und Seiteneinsteiger zum Einsatz kommen?

Zu Frage 4: Die Absicherung des Unterrichts hat auch unter den besonderen Herausforderungen der Corona-Pandemie oberste Priorität.

Im Anschluss an die durch das MBSJ geplanten Konsultationen mit den staatlichen Schulämtern in den kommenden Wochen kann eine Aussage darüber getroffen werden, ob und in welchem Umfang zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist ersichtlich, dass die Bedarfe der Schulen erfüllt werden können.

Die vergangenen Monate haben belegt, dass sich die Vertretungsbudgets als Instrument bewährt haben. Soweit es erforderlich ist, wird auch eine Verstärkung (Erhöhung) der Budgets vorgenommen.

Auch bei den Beschäftigungen im Rahmen der Vertretungsbudgets handelt es sich um reguläre befristete Einstellungen von Lehrkräften. Angesichts der Kurzfristigkeit der Einstellungen bedeutet das auch, dass sowohl voll ausgebildete Lehrkräfte als auch Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger zum Einsatz kommen. Hauptzielgruppen für die schulischen Vertretungsbudgets sind dabei ehemalige Lehrkräfte und Lehramtsstudierende.

5. Für welchen Zeitraum steht das zusätzlich angeforderte Lehrpersonal zur Verfügung und wie wird dieses jeweils eingruppiert? Bitte nach grundständig ausgebildeten Lehrern, Lehramtsstudenten, Referendaren sowie Seiteneinsteigern aufschlüsseln!

Zu Frage 5: Der Planungszeitraum für zusätzliches Personal erstreckt sich derzeit auf das Schuljahr 2020/2021. Die Vertretungsbedarfe in den Schulen bilden die jeweiligen Zeiträume der Beschäftigung der Vertretungslehrkräfte ab. Die Eingruppierung erfolgt nach der Entgeltordnung der Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zur Eingruppierung:

Abschluss	Eingruppierung
Grundständig ausgebildete Lehrkräfte	Entgeltgruppe 13*
Lehramtsstudierende (ohne Bachelorabschluss)	Entgeltgruppe 10
Lehramtsstudierende (Bachelorabschluss)	Entgeltgruppe 11 oder 10**
Lehramtsreferendare (Master of Education/1. Staatsprüfung)	Entgeltgruppe 13***
Seiteneinsteiger/innen mit Masterabschluss	Entgeltgruppe 12 oder 10**
Seiteneinsteiger/innen mit Bachelorabschluss	Entgeltgruppe 11 oder 10**
Seiteneinsteiger/innen ohne Hochschulabschluss	Entgeltgruppe 10

* Grundständig ausgebildete Lehrkräfte sind im Land Brandenburg in allen Lehrämtern in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert.

** Die höhere Eingruppierung ist nur dann gegeben, wenn „aufgrund des Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach vorliegen“.

*** verlängerte Stufenlaufzeit: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2.

6. Wie wird die Ausweitung der Schülerwochenstunden sowie die Flexibilisierung der Kontingentstundentafel praktisch umgesetzt?

Zu Frage 6:

Grund- und Förderschulen

Eine Flexibilisierung der Stundentafel lässt sich durch gezielte Nutzung von Schwerpunktstunden und die damit einhergehende Verstärkung von bestimmten Fächern realisieren. Damit verbunden ist ggf. auch eine Veränderung des Stundenplans. Die Umsetzung kann im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften durch die Schule erfolgen.

Freiwillige Lernangebote können die Schulen durch den gezielten Einsatz von Studierenden oder auch durch Honorarmittel für unterrichtsbegleitende und ergänzende Maßnahmen umsetzen.

Sekundarstufe I

Eine Flexibilisierung der Stundentafel in der Sekundarstufe I lässt sich durch gezielte Nutzung von Schwerpunktstunden oder auch durch vorübergehende Verstärkung von bestimmten Fächern (bspw. Erhöhung der Wochenstunden in Mathematik von vier auf fünf Stunden bei gleichzeitiger Kürzung eines anderen Faches) realisieren. Damit verbunden ist ggf. auch eine Veränderung des Stundenplans.

7. Auf welche Weise erfolgt die Organisation von Selbstlernangeboten an Gymnasien sowie an Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe konkret und welche Vorgaben gibt es hierfür?

Zu Frage 7: Selbsttätiges und selbstständiges Lernen von Schülerinnen und Schülern sind integraler Bestandteil des alltäglichen Unterrichtsgeschehens, wie z. B. selbstständiges Anfertigen der Hausaufgaben, Einzel- und Gruppenarbeitsphasen im Unterricht, Erstellung von Facharbeiten, Lernen in Projekten. Insbesondere in der gymnasialen Oberstufe kommt dem selbstständigen Lernen der Schülerinnen und Schüler eine besondere Bedeutung zu. Mit dem Erreichen der allgemeinen Hochschulreife wird den Schülerinnen und Schülern auch Studierfähigkeit nachgewiesen. Damit verbunden ist die selbstständige Aneignung von Wissen, Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Für die Selbstlernangebote in der gymnasialen Oberstufe stellen die Lehrkräfte den Schülerinnen und Schülern Materialien und Aufgaben zur Verfügung.

Hinzu tritt die Besondere Lernleistung als freiwillige fünfte Komponente der Abiturprüfung, für die während des letzten Schuljahres vor der Abiturprüfung eine umfangreiche schriftliche Arbeit oder Dokumentation durch die Schülerinnen und Schüler zu erstellen ist.

8. Welche Schlüsse zieht das MBSJ aus diesen Ergebnissen für das laufende Schuljahr mit Blick auf die Inhalte der Rahmenlehrpläne, die Anzahl zu schreibender Klassenarbeiten und Klausuren, die Benotungspraxis (inklusive einer womöglich neuerlichen Anpassung der VV-Leistungsbewertung), den Samstagsunterricht, die mögliche Kürzung von Ferien, die Durchführung zentral organisierter MSA- und Abiturprüfungen 2021 (ohne Niveauabsenkung) etc.? Bitte ausführlich begründen.

Zu Frage 8: Die unterrichtsfreie Zeit sollte durch die Schülerinnen und Schüler intensiv genutzt werden, um sich individuell auf die Unterrichtszeit des verbleibenden Schuljahres vorzubereiten. Die Schulen können das Programm 'Studentische Lehr-Lernassistenzen an Brandenburger Schulen' nutzen, um für Lerngruppen oder einzelne Schüler/innen bei Bedarf Lerngelegenheiten zu organisieren.

Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen nutzen diese Zeit, um sich auf die Prüfungen vorzubereiten. Die Erfahrungen des letzten Schuljahres haben gezeigt, dass die Schülerinnen und Schüler sich in Vorbereitung auf die Abiturprüfung selbstorganisiert vorbereiten und damit auch ihre Studierfähigkeit nachweisen. Für den Fall, dass die Inhalte und Kompetenzen des zweiten, dritten und vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase nicht vollständig für die Bearbeitung einer Prüfungsaufgabe erworben werden konnten, werden für das Abitur 2021 mehr Aufgaben/Teilaufgaben zur Verfügung gestellt, aus denen die Schule eine Vorauswahl trifft.

Grundlage des Unterrichts in der gymnasialen Oberstufe bilden die Rahmenlehrpläne und die Bildungsstandards bzw. die einheitlichen Prüfungsanforderungen. An der Struktur der Prüfungsarbeiten und den bekannten Aufgabenformaten in den Prüfungsfächern wird festgehalten. Damit wird sowohl die Einhaltung der Bildungsstandards als auch der Rahmenlehrplanvorgaben gewährleistet.

Für die Leistungsbewertung und die damit verbundene Anzahl von Klassenarbeiten und Klausuren gelten die Regelungen der Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in den Schulen des Landes Brandenburg (VV-Leistungsbewertung) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

9. Werden die Maßnahmen des MBSJ für alle Schüler gelten oder zielgruppenspezifisch organisiert? Wenn letzteres zutrifft, welche Zielgruppen sollen jeweils durch welche Maßnahme erreicht werden?

10. Wird die Teilnahme an den Maßnahmen zum Aufholen von Lernrückständen obligatorisch oder freiwillig sein?
11. Welche Schritte werden darüber hinaus noch in Erwägung gezogen, um Lernrückstände möglichst rasch und nachhaltig aufzuholen?

Zu den Fragen 9 bis 11: Aus den o. g. Antworten lässt sich ableiten, dass die Mehrzahl der Schulen prognostisch keine Unterstützungsbedarfe angezeigt hat. Insbesondere aber die Schulen, die Unterstützungsbedarfe angezeigt haben, werden in den kommenden Wochen schulaufsichtlich besonders begleitet, um die Unterstützungsbedarfe zu konkretisieren und umzusetzen.

12. Wie wird der Bildungserfolg jener Schüler sichergestellt, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben und Regelschulen besuchen?

Zu Frage 12: Schülerinnen und Schüler mit Lern-, Leistungs- und Entwicklungsbeeinträchtigungen, die in der Schule individueller, sonderpädagogischer Hilfe bedürfen, werden gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) unabhängig vom Lernort individuell entsprechend ihren Bedarfen gefördert. Der Gemeinsame Unterricht orientiert sich an der Stundentafel der besuchten allgemeinen Schule und wird durch vielfältige didaktische Prinzipien, Methoden, Arbeits- und Sozialformen so gestaltet, dass er die Leistungsfähigkeit, das Lerntempo, die Belastbarkeit und die Interessen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf berücksichtigt. Für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird darüber hinaus durch die Klassenlehrkraft gemeinsam mit der sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkraft ein individueller Förderplan erstellt sowie regelmäßig aktualisiert (§ 9 Abs. 1 SopV).

13. Kann das MBSJ garantieren, dass die vom Ministerium in Zusammenarbeit mit dem LISUM im Juni d. J. für die Fachkonferenzen der Schulen erstellten „Empfehlungen“ (darunter die sogenannten „Negativlisten“) zur Lehrplanentschlackung keinerlei verbindlichen Charakter erhalten werden?

Zu Frage 13: Die mit Schreiben des MBSJ vom 19. Juni 2020 versandten Anlagen zur Beschreibung des Kerncurriculums des Rahmenlehrplans für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 Berlin und Brandenburg beziehen sich auf Empfehlungen zur Sicherung der Bildungsziele im Schuljahr 2020/2021.

Der durch die Verwaltungsvorschriften über Rahmenlehrpläne und andere curriculare Materialien an Schulen des Landes Brandenburg (VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien - VVRLPcM) vorgegebene Regelungsgrundsatz im Kontext des § 10 Abs. 1 Bbg-SchulG bleibt bestehen.